Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1992/12/16 13/04/92004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1992

Rechtssatz

Ergibt sich aus den Akten, daß eine bestimmte Person bevollmächtigt ist, den Einschreiter in allen asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren zu vertreten und erhebt sodann eine andere Person, nämlich ein Rechtsanwalt unter Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht eine Haftbeschwerde, bestehen Zweifel über Inhalt und Umfang der Vollmacht des Anwaltes. Die Behörde ist daher berechtigt, gemäß § 10 Abs 2 und§ 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

Schlagworte

Zweifel an Vollmacht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at